

Beglaubigte Abschrift

20 S 90/18
42 C 227/17
Amtsgericht Bielefeld



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat die 20. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
am 09.07.2019

durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
den [REDACTED] am Landgericht [REDACTED]

einstimmig beschlossen :

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen ab Zustellung Stellung zu
nehmen.

Gründe:

I.

Die Berufung des Beklagten gegen das am 09.11.2018 verkündete Urteil des
Amtsgerichts [REDACTED] ist offensichtlich ohne Erfolgsaussicht.

Das Amtsgericht hat der Klägerin zu Recht einen Schadensersatzanspruch aus
§ 97 Abs. 2 S. 1 UrhG sowie einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten aus
§ 97a Abs. 3 S. 1 UrhG zugesprochen.

Die hiergegen gerichteten Einwände des Beklagten greifen nicht durch; eine
Rechtsverletzung liegt nicht vor.

1.

In seiner Berufungsbegründung rügt der Beklagte im Wesentlichen, dass das Amtsgericht die Grundsätze zur sekundären Darlegungslast verkannt habe. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Das Amtsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der Beklagte mit seinem Vortrag seine sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt hat. Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und zu beweisen (BGH Urteil vom 27.07.2017, Az.: I ZR 68/16; BGHZ 200, 76 (BearShare); BGH GRUR 2016, 191 (Tauschbörse III); BGH GRUR 2016, 1280 (Everytime we touch); BGH Urteil vom 06.10.2016, I ZR 154/15 Afterlife).

Der Beklagte hat – wie vom Amtsgericht zutreffend ausgeführt – gerade keine Person benannt, die ernsthaft als Täter für die streitgegenständliche Rechtsverletzung in Betracht kommt.

Sofern der Beklagte nunmehr in seiner Berufungsbegründung argumentiert, er habe erstinstanzlich vorgetragen, dass neben ihm auch Herr [REDACTED] Zugang zu seinem eigenen Internetanschluss gehabt habe, trifft dies nicht zu. Der Beklagte hat in erster Instanz vielmehr eingeräumt, dass Herr [REDACTED] gerade keinen Zugang zu seinem Internet (dem Internet des Beklagten) gehabt habe. Herr [REDACTED] habe in den von ihm angemieteten Räumlichkeiten ein eigenes Computerunternehmen betrieben. Für eine Nutzung des Internetanschlusses des Klägers durch den Mieter Greger gibt es keinerlei Anhaltspunkte in der Vergangenheit. Es handelt sich lediglich um eine pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs eines Dritten auf den Internetanschluss des Beklagten, die durch keinerlei Anhaltspunkte belegt ist. Da der Beklagte insoweit seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist, war – entgegen seiner Ausführungen – auch nicht in die Beweisaufnahme einzutreten und der Mieter [REDACTED] nicht als Zeuge zu vernehmen.

Auch hinsichtlich seiner Ehefrau, die der Beklagte ebenfalls als in Frage kommende Täterin benennt, liegt kein hinreichend substantiierter Vortrag vor. Ein solcher wäre dem Beklagten ohne weiteres möglich gewesen, zumal es sich um ein in seinem Haushalt lebendes Familienmitglied handelt. Jegliche Ausführungen zu ihrem Nutzerverhalten, zu ihren Computerkenntnissen, ihren Fähigkeiten und zur zeitlichen Hinsicht fehlen. Schließlich lagen auch die Voraussetzungen der Parteivernehmung nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin mit einer Parteivernehmung des Beklagten nach § 447 ZPO einverstanden ist. Außerdem kommt eine Parteivernehmung von Amts wegen nach § 448 ZPO nicht in Frage. Nach dem bisherigen Ergebnis der Verhandlung spricht weder eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der streitigen Behauptung des Beklagten, noch stehen keine anderen Erkenntnisquellen zur Verfügung.

Der Beklagte ist damit seiner sekundären Darlegungslast nicht in ausreichender Weise nachgekommen sein. Es bleibt bei seiner Täterschaftsvermutung.

Der Beklagte ist ebenfalls nicht in unzulässiger Weise verpflichtet, „Familienangehörige zu beschuldigen oder denunzieren“. Hierzu wird auch auf das Urteil des EuGH vom 18.10.2018, Az.: C-149/17 (Bastei Lübbe GmbH &

Co.KG/Strotzer), Bezug genommen. Art. 8 Abs. 1 der RL 2001/29 stellt nach den Ausführungen des EuGH klar, dass die Mitgliedstaaten bei Verletzungen der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vorsehen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, um deren Anwendung sicherzustellen. Des Weiteren trifft nach Art. 8 Abs. 2 der RL 2001/29 jeder Mitgliedsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Rechtsinhaber, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Rechtsverletzung beeinträchtigt werden, Klage auf Schadensersatz erheben können. Mit der RL 2004/48 sollen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Instrumente zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einander angenähert werden, um ein hohes, gleichwertiges und homogenes Schutzniveau für geistiges Eigentum im Binnenmarkt zu gewährleisten. Hierzu sieht Art. 3 Abs. der RL 2004/48 vor, dass die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Der EuGH nimmt eine umfassende Abwägung der Interessen der Urheber mit dem Interesse am Schutz des Privat- und Familienlebens vor und gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass allein der Verweis auf die Nutzung des Internetanschlusses durch Familienangehörige, ohne nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses mitzuteilen, nicht ausreicht, einer Schadensersatzklage gegen den Anschlussinhaber den Erfolg zu versagen. Andernfalls, so der EuGH, würde dem Schutz der Familie ein absoluter Vorrang gegenüber dem Recht am geistigen Eigentum eingeräumt.

Ausreichende Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch ihre Familienmitglieder hat der Beklagte jedoch gerade nicht mitgeteilt.

2.

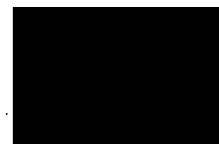
Die Höhe des geltend gemachten Schadens, den die Klägerin aus Lizenzanalogie in Höhe 1.000,- € geltend macht, ist nicht zu beanstanden. Der fiktive Lizenzbetrag ist im Wege der Schätzung nach § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO zu ermitteln. Für die Bestimmung der angemessenen Lizenzgebühr ist objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (BGH Urteil vom 11.06.2015, Az.: I ZR 19/14). Die Klägerin hat erstinstanzlich vorgetragen, dass sie die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte innehat. Die entsprechende

Lizenz für einen aktuellen Spielfilm betrage regelmäßig nicht weniger als 5,88 €. Im Interesse einer maßvollen Anspruchshöhe werde vorliegend lediglich von einem doppelten Wert einer branchenüblichen Mindest-Abruflizenz – von 11,76 € - ausgegangen. Damit würde bei 400 Abrufen eine Lizenzgebühr von mehr als 4.700,- € pro Werk anfallen. Das Amtsgericht hat hinsichtlich der Höhe des Lizenzschadens auf die Rechtsprechung des BGH vom 11.06.2016 zum Az.: I 19/14 Bezug genommen und ausgeführt, dass für ein Album mit 15 Titeln ein Schadensersatzanspruch von 3.000,- € angemessen sei. Bei einem Spielfilm, der im Kino ausgestrahlt werde, sei zu beachten, dass ein solcher hohe Produktionskosten verursache. Diesem Vortrag ist der Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

II.

Da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten erscheint, beabsichtigt die Kammer, die Berufung nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO zurückzuweisen.

Es ist beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 1.107,50 € festzusetzen.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

